

Satzung

Stand 10.03.2011



§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Tauschring Böblingen".

- (1) Der Verein hat seinen Sitz in Böblingen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist:

- (1) Förderung des sozialen Miteinanders, generationenübergreifendes Zusammenleben, Verständigung zwischen Fremden und Einheimischen, Überwindung von Anonymität.
- (2) Förderung der erweiterten Nachbarschaftshilfe ohne Geld durch Eigeninitiative und Eigenverantwortung der Mitglieder.
- (3) Förderung und Entdeckung brachliegender Talente und Nutzbarmachung für die Gemeinschaft wie auch zur Entfaltung der Persönlichkeit des Einzelnen.
- (4) Förderung des demokratischen Staatswesens durch Unterstützung des Prozesses einer lokalen Agenda 21 für den Landkreis Böblingen.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereines.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden, die bereit ist, die Ziele des Vereins zu unterstützen.
- (2) Das Mindesteintrittsalter beträgt 14 Jahre. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten zum Aufnahmeantrag erforderlich. Minderjährige unter 16 Jahren sind nicht stimmberechtigt.
- (3) Der Verein besteht aus:
 - a) ordentlichen Mitgliedern; ordentliche Mitglieder haben die einem Vereinsmitglied gesetzlich und satzungsmäßig zustehenden Rechte und Pflichten.
 - b) Fördermitglieder; Fördermitglieder unterstützen den Verein ideell oder finanziell. Sie haben kein Stimmrecht. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme eines Fördermitgliedes.
- (4) Der Eintritt erfolgt durch persönliche Vorstellung und durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand oder einem vom Vorstand bevollmächtigten Vertreter. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand kann der Antragsteller seinen Aufnahmeantrag zur zeitlich nächsten Mitgliederversammlung wiederholen. Diese entscheidet dann mit einfacher Mehrheit.



Tauschring Böblingen
Treff am See
Poststraße 38
71032 Böblingen

Telefon: 01577-3904460,
E-Mail: info@tauschring-boeblingen.de
Web: www.tauschring-boeblingen.de



- (5) Die Mitgliedschaft endet:
- a) durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende des Kalenderjahres, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen,
 - b) bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch Wegfall, Liquidation oder Auflösung,
 - c) durch Ausschluss auf Beschluss des Vorstands wegen schwerwiegender Gründe, insbesondere wegen Verstoß gegen Vereinszwecke oder wenn der Mitgliedsbeitrag trotz schriftlicher Erinnerung für einen Zeitraum von mehr als einem Jahr nicht bezahlt worden ist.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliederversammlung setzt Jahresbeiträge für Mitgliedschaften fest.

§ 5 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
- a) die Mitgliederversammlung (§ 6)
 - b) der Vorstand (§ 7)
- (2) Organsitzungen sind unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Wiedergabe der gefassten Beschlüsse in einer Niederschrift festzuhalten, die von dem Vorsitzenden und der Schriftführung zu unterzeichnen ist. Bei Beschlüssen des Vorstandes ist auch eine Dokumentation in Form von E-Mail zulässig.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Ordentliche Mitgliederversammlungen sind mindestens einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von einem Viertel der ordentlichen Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe, verlangt wird.
- (3) Der/die Vorsitzende, bei Verhinderung der/die Stellvertreter/-in berufen Mitgliederversammlungen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Der Vorstand soll den Termin frühzeitig, jedoch mindestens vier Wochen vorher, bekannt machen. Mitglieder können bis 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung Anträge in Textform beim Vorstand einreichen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für folgende Angelegenheiten:
- a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung,
 - b) Wahl und Abberufung des Vorstandes,
 - c) Wahl von Personen zur Kassenrevision,
 - d) Festlegung von Mitgliedsbeiträgen,
 - e) Beschlüsse über Satzungsänderungen,
 - f) Änderung des Vereinszwecks,
 - g) Beschlüsse über die Auflösung des Vereins.
 - h) Beschlüsse über Aufnahme von Mitgliedern in Fällen §3 (4)
 - i) Beschlüsse über Anträge
- (5) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, unabhängig von der Zahl der erschienen stimmberechtigten Mitglieder.



- (6) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.
- (7) Ein Mitglied kann (maximal) ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied vertreten. Vorherige schriftliche Stimmabgabe beim Vorstand ist zu schriftlich vorliegenden Anträgen und Wahlvorschlägen möglich.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur wirksamen Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Wählbar sind alle stimmberechtigten Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- (2) Der Gesamtvorstand besteht aus 3 Mitgliedern:
 - a) dem/der Vorsitzenden
 - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, der/die gleichzeitig Schriftführer/-in ist
 - c) dem Schatzmeister.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch
 - a) den Vorsitzenden
 - b) den stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) den Schatzmeister.Zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
- (4) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - a) Förderung der Zusammenarbeit der Mitglieder im Sinne des Vereins,
 - b) die Vereinsgeschäfte zu führen,
 - c) die Beschlüsse der Mitgliederversammlung umzusetzen,
 - d) Vorbereiten, Einberufen und Leiten der regulären und außerordentlichen Mitgliederversammlungen,
 - e) die Buchführung
 - f) Förderung der Zwecke des Vereins in der Öffentlichkeit
 - g) Führen einer Schiedsstelle
 - h) Entscheidung über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern
- (5) Der Vorstand ist befugt, eine Geschäftsordnung zu erstellen.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlüssen muss der Vorsitzende und/oder Stellvertreter anwesend sein. Ein Beschluss kann auch per E-Mail-Umlauf getroffen werden.
- (7) Der Vorstand trifft seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (8) Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.

§ 9 Finanzen

Der Verein finanziert sich durch:

- a) Mitgliedsbeiträge,
- b) Spenden.



§ 10 Kassenrevision

- (1) Die Kassenrevision erfolgt jährlich durch zwei Personen, die nicht Mitglied des Vorstands sind.
- (2) Als Kassenprüfer/-in ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereint.

§ 11 Satzungsänderungen

Der Gesamtvorstand ist berechtigt, Satzungsänderungen an Stelle der Mitgliederversammlung zu beschließen, die der Arbeitsfähigkeit des Vereins dienen. Er informiert über seinen Beschluss in der nächsten Mitgliederversammlung.

§ 12 Haftung

- (1) Die Haftung der Mitglieder und Organe ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.
- (2) Für den Verein ehrenamtlich Tätige haften gegenüber den Mitgliedern und dem Verein nur für Schäden, die auf vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung beruhen.
- (3) Der Verein stellt den Vorstand von Schadensersatzansprüchen Dritter gemäß § 54, S. 2 BGB frei, soweit diese nicht Schäden zum Gegenstand haben, die durch den Vorstand vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden.
- (4) Der Tauschring Böblingen vermittelt lediglich. Er übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch den Tausch von Dienstleistungen oder Waren entstanden sind. Er haftet auch nicht für Forderungen aus ungedeckten Schadensfällen. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 13 Datenschutz

- (1) Mit dem Eintritt in den Verein stimmt das Mitglied der Speicherung der auf dem Anmeldeformular angegebenen personenbezogenen Daten mit Hilfe der EDV zu. Außerdem stimmt er zu, dass folgende Daten allen Mitgliedern des Tauschrings Böblingen und des Zeittausch im Kreis zugänglich gemacht werden:
 - Name und Anschrift
 - Telefon
 - E-Mail.
- (2) Nur Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis bestimmter Mitgliederdaten erfordert, erhalten Zugang zu den benötigten Mitgliederdaten. Voraussetzung hierfür ist eine unterschriebene Vertraulichkeitsvereinbarung.
- (3) Die Mitglieder verpflichten sich außerdem dazu sowohl während als auch nach Beendigung der Mitgliedschaft keine personenbezogenen Daten an Dritte weiterzugeben.
- (4) Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
- (5) Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.



- (6) Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt."

§ 14 Auflösung des Vereins

Im Fall der Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen für Zwecke im Sinne des § 2 der Satzung zu verwenden.

§ 15 Inkraftsetzung

Diese Satzung tritt ab der Gründungsversammlung vom 31.03.2010 in Kraft.

Änderungen zur Satzung gemäß Beschluss der JHV vom 10.03.2011:

§5 (2), §6 (3,4), §7 (1, 4, 6), §10 (1), §11.